

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle VI/61/1

613 Hone KeSB

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr. 1447/2011

Freigabedatum	
24.06.2011	

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Teilaufhebung des Bebauungsplanes 71481/04 Beschluss über die Einleitung und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Arbeitstitel: Mündelstraße in Köln-Mülheim								
Beschlussorgan Stadtentwicklungsausschuss								
Beratungsfolge	Abstimmu		nis					
Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen	
Stadtentwicklungsausschuss	07.07.2011							
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	26.09.2011							
Stadtentwicklungsausschuss	06.10.2011							

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

- 1. das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 71481/04 für das Gebiet zwischen der Zehntstraße, der Holweider Straße, der Carlswerkstraße, der Bergisch Gladbacher Straße, der Westseite des Bahnhofes Köln-Mülheim, den hinteren Parzellengrenzen der Grundstücke Mündelstraße 60 52, der südlichen Parzellengrenze des Grundstückes Montanusstraße 60 und der Montanusstraße in Köln-Mülheim —Arbeitstitel: Mündelstraße in Köln-Mülheim— nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten:
- 2. die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch nach Modell 1 durchzuführen.

Alternative:

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 71481/04 wird nicht beschlossen mit der Folge, dass dem Antrag zur Bebauung mit einem Gemeindezentrum mit Versammlungs- und Gebetsraum nicht stattgegeben werden kann.

	Haus	naitsm	aßige	: Auswirkungen							
		Nein		ja, Kosten der Maßnal me	n- gg	schussfähige Maßnahme	nein	ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten	
					€	%		€		€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)							Einsparur	ngen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden weiterhin zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung benötigt.

Lediglich für einen Teil des Grundstückes Mündelstraße 60 entsprechen die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielsetzungen.

Das Grundstück ist als "Fläche für Versorgungsanlagen" festgesetzt worden, wird aber seit längerer Zeit nicht mehr als solche genutzt. Nach Aussage der Rechtsrheinische Gas- und Wasserversorgung AG (RGW AG) ist diese Fläche für ihre Zwecke nicht mehr erforderlich.

Es ist beabsichtigt, auf der gesamten Fläche des vorgenannten Grundstückes ein islamisches Gemeindezentrum mit Versammlungs- und Betraum (mit circa 340 Gebetsplätzen, vergleiche Anlagen 2 - 3) zu errichten.

Somit stehen Teile des Bebauungsplanes der gewünschten städtebaulichen Entwicklung entgegen. Der Vorhabenträger für das Gemeindezentrum hat demgemäß mit Datum vom 08.02.2011 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes beantragt.

Aus vorgenanntem Grund soll deshalb der Bebauungsplan 71481/04 in einem förmlichen Verfahren teilaufgehoben werden.

Begründung nach § 3 Absatz 2 BauGB - siehe Anlage 4

Auswirkungen

Es wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan wird nicht aufgehoben) für die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durchgeführt (siehe Begründung).

Die zukünftige städtebauliche Entwicklung wird für den Bereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes nach § 34 BauGB beurteilt.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlagen 1 - 4